OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-606393/2/SSt

Datum:
Linz, 19. Februar 2024

# IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin MMag. Dr. Steidl-Sebestyen über die Beschwerde des C C, vertreten durch Rechtsanwalt Mag. W K, X, gegen das Straferkenntnis der Landespolizeidirektion Oberösterreich vom 3.11.2023, GZ: VStV/923300933996/2023, wegen Übertretung des Kraftfahrgesetzes 1967

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Der Beschwerdeführer hat einen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens in der Höhe von 400 Euro zu leisten.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

I.1. Mit Straferkenntnis der Landespolizeidirektion Oberösterreich (im Folgenden: belangte Behörde) vom 3.11.2023, GZ: VStV/923300933996/2023, wurde dem Beschwerdeführer (im Folgenden: Bf) zur Last gelegt, er habe es am 12.7.2023 als gemäß § 9 VStG Verantwortlicher der Firma B GmbH als Zulassungsbesitzerin des Kraftfahrzeuges mit dem Kennzeichen X zu verantworten, dass der mit Schreiben der belangten Behörde vom 27.6.2023 ergangenen Aufforderung, binnen zwei Wochen ab Zustellung der anfragenden Behörde bekanntzugeben, wer das angeführte Kraftfahrzeug mit dem angeführten Kennzeichen am 24.4.2023 um 19:24 Uhr in Linz, A7, StrKm 13,325 (Messstreckenlänge 2186 m) Fahrtrichtung Süd - A1, gelenkt hat, nicht entsprochen worden sei. Er habe diese Auskunft nicht innerhalb der vorgeschriebenen Frist erteilt und auch keine andere Person benannt, die die Auskunft erteilen hätte können. Wegen dieser Übertretung wurde über den Bf gemäß § 103 Abs. 2 iVm § 134 Abs. 1 Z 1 KFG 1967 eine Geldstrafe in Höhe von 2.000 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe: 8 Tage und 9 Stunden) verhängt.

I.2. Gegen dieses Straferkenntnis erhob der rechtsfreundlich vertretene Bf mit Schriftsatz vom 22.11.2023 Beschwerde gegen die Strafhöhe.

I.3. Mit Schreiben vom 4.12.2023, eingelangt am 20.12.2023, legte die belangte Behörde dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich die Beschwerde sowie den Bezug habenden Verwaltungsakt samt einem Auszug der verwaltungsstrafrechtlichen Vormerkungen zur Entscheidung vor, ohne eine Beschwerdevorentscheidung zu erlassen.

II. Sachverhalt, Beweiswürdigung:

II.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den vorgelegten Verwaltungsakt samt Beschwerde, insbesondere den Auszug betreffend die verwaltungsstrafrechtlichen Vormerkungen, und in das offene Firmenbuch. Von der Durchführung einer - nicht beantragten - öffentlichen mündlichen Verhandlung konnte gemäß § 44 Abs. 3 Z 2 Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz (VwGVG) abgesehen werden, da sich die Beschwerde nur gegen die Höhe der Strafe richtet.

II.2. Es steht folgender entscheidungswesentlicher S A C H V E R H A L T fest:

Der Bf hat am 12.7.2023 eine Verwaltungsübertretung gemäß § 103 Abs. 2 KFG 1967 begangen, wobei über ihn gemäß § 134 Abs. 1 Z 1 KFG 1967 eine

Geldstrafe in Höhe von 2.000 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe: 8 Tage und 9 Stunden) verhängt wurde. Dagegen erhob der Bf eine auf die Strafhöhe eingeschränkte Beschwerde.

Der Bf war zur Tatzeit Geschäftsführer und Anteilsinhaber der (damaligen) Zulassungsbesitzerin B GmbH. Er ist sorgepflichtig für zwei minderjährige Kinder und eine einkommenslose Ehegattin. Er verfügt über ein monatliches Einkommen in Höhe von 2.000 bis 3.000 Euro und über kein nennenswertes Vermögen bzw. nennenswerte Schulden.

Der Auszug betreffend verwaltungsstrafrechtliche Vormerkungen weist seit 2019 bis zum gegenständlichen Tatzeitpunkt mehr als 250 ungetilgte verwaltungsstrafrechtliche Vormerkungen wegen kraftfahrrechtlichen und straßenpolizeilichen Übertretungen, darunter über 140 Vergehen nach dem § 103 Abs. 2 KFG 1967, im Register der belangten Behörde auf. Allein in den letzten 12 Monaten vor der gegenständlichen Tatbegehung finden sich deutlich mehr als 30 Verletzungen der Pflicht zur Lenkerauskunft.

II.3. Diese Feststellungen ergeben sich schlüssig und widerspruchsfrei aus dem Verwaltungsakt, dem Auszug betreffend die verwaltungsstrafrechtlichen Vormerkungen sowie dem von Amts wegen eingeholten Firmenbuchauszug. Der Bf ließ in seiner Beschwerde den Schuldspruch unangefochten und bekämpfte ausdrücklich nur die Strafhöhe. Die verfahrensgegenständliche Verwaltungsübertretung ist daher dem Grunde nach erwiesen. Weitere Sachverhaltsfeststellungen waren insofern nicht erforderlich. Die festgestellten Einkommens-, Vermögens- und Familienverhältnisse gründen auf den Angaben des Bf in seiner Beschwerdeschrift, denen keine widersprechenden Beweismittel entgegenstehen.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

III.1. Da sich die Beschwerde durch das Schuldeingeständnis nur gegen die Höhe der verhängten Strafe richtet, ist der Schuldspruch in Rechtskraft erwachsen. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich ist daher gehalten, lediglich die von der belangten Behörde verhängte Strafhöhe im Beschwerdeverfahren einer Beurteilung zuzuführen; sohin zu klären, in welcher Höhe der Bf zu bestrafen ist und ob allenfalls eine Herabsetzung der Geldstrafe - wie beantragt - in Betracht zu ziehen ist.

III.2. Gemäß § 103 Abs. 2 KFG 1967 kann die Behörde Auskünfte darüber verlangen, wer zu einem bestimmten Zeitpunkt ein nach dem Kennzeichen bestimmtes Kraftfahrzeug gelenkt bzw. zuletzt vor einem bestimmten Zeitpunkt an einem bestimmten Ort abgestellt hat. Diese Auskünfte, welche den Namen und die Anschrift der betreffenden Person enthalten müssen, hat der Zulassungs-

besitzer zu erteilen; kann er diese Auskunft nicht erteilen, so hat er die Person zu benennen, die die Auskunft erteilen kann, diese trifft dann die Auskunftspflicht. Die Auskunft ist unverzüglich, im Falle einer schriftlichen Aufforderung binnen zwei Wochen nach Zustellung, zu erteilen; wenn eine solche Auskunft ohne entsprechende Aufzeichnungen nicht gegeben werden könnte, sind diese Aufzeichnungen zu führen.

Diese Übertretung war zur Tatzeit gemäß § 134 Abs. 1 KFG 1967 mit einer Geldstrafe bis 10.000 Euro bedroht.

Gemäß § 19 Abs. 1 VStG sind Grundlage für die Bemessung der Strafe die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat.

Gemäß § 19 Abs. 2 VStG sind im ordentlichen Verfahren überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechtes sind die Bestimmungen der §§ 32 bis 35 des Strafgesetzbuches sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse und allfällige Sorgepflichten des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen.

Laut ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes handelt es sich bei der Strafzumessung innerhalb eines gesetzlichen Strafrahmens um eine Ermessensentscheidung, die nach den Kriterien des § 19 VStG vorzunehmen ist. Die maßgebenden Umstände und Erwägungen für diese Ermessensabwägung sind in der Begründung des Bescheides so weit aufzuzeigen, als dies für die Rechtsverfolgung durch die Parteien des Verwaltungsstrafverfahrens und für die Nachprüfbarkeit des Ermessensaktes erforderlich ist.

III.3. Von der belangten Behörde wurde eine Strafe in Höhe von 2.000 Euro verhängt und hat damit den Strafrahmen (bis 10.000 Euro) mit 20 % ausgeschöpft.

Mit seinem Verhalten hat der Bf den Schutzzweck des § 103 KFG 1967 verletzt. Nach ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes liegt der Bestimmung des § 103 Abs. 2 KFG 1967 die Absicht des Gesetzgebers zu Grunde, sicherzustellen, dass der verantwortliche Lenker eines Kraftfahrzeuges jederzeit festgestellt werden kann, weshalb es Sinn und Zweck dieser Regelung ist, der Behörde die jederzeitige Feststellung des verantwortlichen Lenkers eines Fahrzeuges ohne langwierige und umfangreiche Erhebungen zu ermöglichen; die aufgrund einer behördlichen Anfrage nach § 103 Abs. 2 KFG 1967 erteilte Auskunft darf daher weder in sich widersprüchlich noch unklar sein, auch die Erteilung einer

unrichtigen oder einer unvollständigen Auskunft ist der Nichterteilung einer Auskunft gleichzuhalten (VwGH 22.4.1994, 93/02/0255). Der Unrechtsgehalt der gegenständlichen Übertretung wiegt daher schwer.

Wenngleich die belangte Behörde (mangels Angaben des Bf) die bestehenden Sorgepflichten noch nicht berücksichtigen konnte, so ist in Anbetracht des überdurchschnittlichen Einkommens des Bf und der erschwerenden Wertung der hohen Anzahl an einschlägigen verwaltungsstrafrechtlichen Vormerkungen der von der belangten Behörde verhängten Geldstrafe in Höhe von 2.000 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe: 8 Tage und 9 Stunden) nach Ansicht des erkennenden Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich nicht entgegenzutreten. So sieht etwa der Gesetzgeber in § 134 Abs. 1 dritter Satz KFG 1967 bereits in einer wiederholten Begehung derselben Verwaltungsübertretung ein strafverschärfendes Momentum, das sogar die Verhängung einer primären Freiheitsstrafe aus spezialpräventiven Gründen rechtfertigen kann. Auch gegenständlich (hier: über 140 Übertretungen des § 103 Abs. 2 KFG 1967) ist die Verhängung dieser Strafe besonders aus spezialpräventiven Gründen erforderlich, da im Anschluss an eine dutzendfache Verhängung von Strafen in geringerem Ausmaß selbst eine sukzessive Erhöhung der verhängten Geldstrafen auf ein bereits deutlich spürbares Ausmaß den Bf nach wie vor nicht dazu veranlasste, die Lenkerauskunft zu erteilen bzw. - im Lichte des Beschwerdevorbringens - den Geschäftsbetrieb derart ordentlich einzurichten, dass eine Lenkerauskunft rechtzeitig erteilt werden kann.

III.4. Kosten:

Bei diesem Ergebnis sind dem Bf Kosten des Beschwerdeverfahrens in Höhe von 20 % der verhängten Geldstrafe, sohin 400 Euro, aufzuerlegen (§ 52 Abs. 1 und 2 VwGVG).

Es ist daher spruchgemäß zu entscheiden.

Ergänzend wird der Bf auf die Möglichkeit hingewiesen, dass bei der belangten Behörde ein begründeter Ratenzahlungsantrag gestellt werden kann (§ 54b Abs. 3 VStG).

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da die Strafbemessung stets eine Ermessensentscheidung im Einzelfall ist und im Hinblick auf die Bemessung der Strafe keine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung vorliegt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes zur Strafbemessung ab noch fehlt es an einer solchen. Weiters ist die dazu

vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes nicht als uneinheitlich zu beurteilen.

## R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

## H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

MMag. Dr. Steidl-Sebestyen